

Öffentliche Bekanntmachung

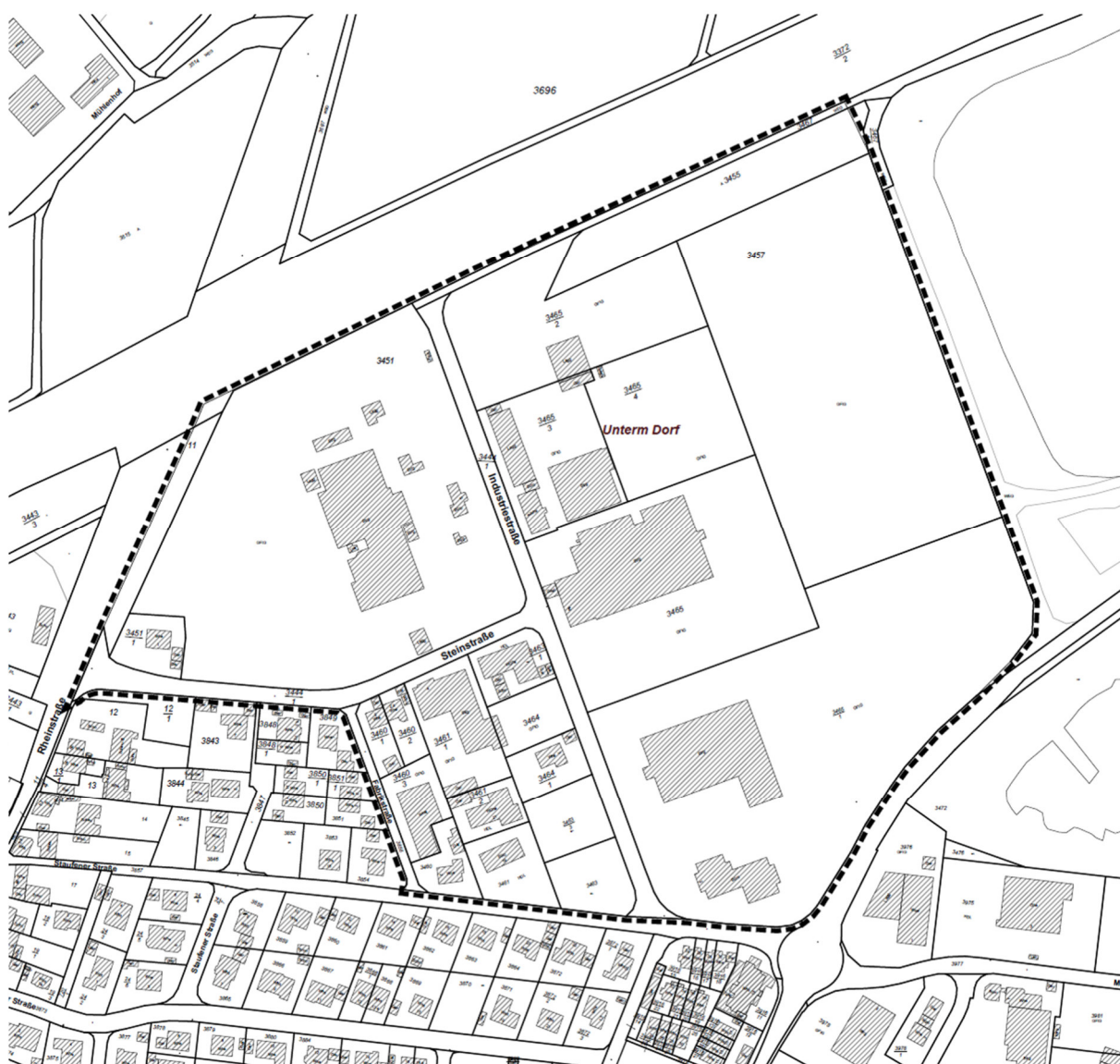
Inkrafttreten der 2. Bebauungsplanänderung und Erlass der örtlichen Bauvorschriften

„Unterm Dorf“

im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartheim am Rhein hat am 27.06.2023 in öffentlicher Sitzung die im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellte 2. Bebauungsplanänderung „Unterm Dorf“ und den Erlass der örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 BauGB jeweils als selbstständige Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt (ohne Maßstab):



Die 2. Bebauungsplanänderung und der Erlass der örtlichen Bauvorschriften „Unterm Dorf“ treten mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 2. Bebauungsplanänderung und der Erlass der örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer gemeinsamen Begründung im Rathaus der Gemeinde Hartheim am Rhein, Feldkircher Straße 17, Zimmer 11, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die 2. Bebauungsplanänderung und den Erlass der örtlichen Bauvorschriften und ihre gemeinsame Begründung sowie alle Fachgutachten (Checkliste der Artenschutzrelevanz zum Projekt „Hartheim Lärmschutzwall“, Maßnahmenkonzept Reptilien, Umsetzung des Vergrämungs- und Schutzkonzeptes für Reptilien im Jahr 2021, Belange des Umweltschutzes, gutachterliche Stellungnahme zur Dimensionierung einer Lärmschutzwand im Bereich des Kronimus Geländes und historische Erkundung Kampfmittel) einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde Hartheim am Rhein, den 20.07.2023

Der Bürgermeister
Stefan Ostermeier